

BRÖKELER KAPPEHÄUER

Karnevalsgesellschaft "Rot-Weiß" Brachelen



Bert Coenen
Hauptstraße 68
41836 Hückelhoven – Brachelen
Tel.: 02462 – 3129
Mobil: 0177 – 7467886

E-Mail: coenen.bert@t-online.de

Brachelen, den 01.12.2019

Liebe Karnevalsfreunde,

es ist wieder soweit, die fünfte Jahreszeit hat begonnen und ich möchte Euch im Namen der Karnevalsgesellschaft Brökeler Kappenhäuer e.V. 1963 zum Tulpensonntagsumzug am **23. Februar 2020 um 14:11 Uhr** recht herzlich einladen.

Anbei erhaltet Ihr das Anmeldeformular sowie die Zugordnung für den Tulpensonntagsumzug. Bitte beachtet die Zugordnung.

Die Anmeldung ist **spätestens zum 22. Januar 2020**, unterschrieben an die o.g. Adresse zu senden. Zusätzlich sind folgende Dokumente einzureichen:

- Bescheinigung der Versicherung der Zugmaschine
- Erklärung der Wagenbauer
- TÜV-Gutachten
- Zulassung

Verspätet eingereichte Anträge werden von der Stadt Hückelhoven nicht mehr berücksichtigt und somit auch nicht mehr bearbeitet und akzeptiert.

Die Zugauslosung findet am 14. Februar 2020 um 20 Uhr im Postmeister statt.

Wichtiger Hinweis: Wir freuen uns in diesem Jahr wieder eine Zugparty veranstalten zu können. Diese findet im beheizten Festzelt auf dem Kirmesplatz statt.

Wir wünschen Euch schöne Weihnachtstage und einen guten Rutsch.

Mit karnevalistischen Gruß

Bert Coenen

BRÖKELER KAPPEHÄUER

Karnevalsgesellschaft "Rot-Weiß" Brachelen



Anmeldung

Name der Gruppe: _____

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Anzahl der Zugteilnehmer: _____

Fußgruppe oder Wagenbau: _____

Motto der Gruppe: _____

Hiermit erkenne ich/Wir die zuvor genannte Zugordnung in allen Punkten uneingeschränkt an. Ich / Wir bestätigen hiermit die Zugordnung mit Ihren Anlagen gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Bei Zuwiderhandlung erkenne/n ich/Wir dort ausgesprochenen Sanktionen ausdrücklich an.

(Zugleitung KBK)

(Verantwortlicher Zugteilnehmer)

BRÖKELER KAPPEHÄUER

Karnevalsgesellschaft "Rot-Weiß" Brachelen



Zugordnung der Karnevalsgesellschaft Brökeler Kappenhauer

“Rot-Weiß“ 1963 e.V. für den Tulpensonntagszug

(Stand 01.12.2018)

I. Einleitung

Der Tulpensonntagszug der Karnevalsgesellschaft Brökeler Kappenhauer 1963 e.V. (in Folge KBK) ist eine karnevalistische Brauchtumsveranstaltung. Die folgenden Bestimmungen dienen der Sicherheit der Zugteilnehmer sowie der Zuschauer und sollen gleichzeitig die Charakteristik des Zuges als karnevalistische Brauchtumsveranstaltung gewähren.

II. Gesetzliche Bestimmungen und allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Die einschlägig geltende Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sowie die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
2. Sämtliche im Zug teilnehmende Fahrzeuge haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Insbesondere haben sämtliche Zugmaschinen über einen gültigen Prüfbericht bzgl. der Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit (TÜV) sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Die Motivwagen haben sich vor Zugbeginn einer TÜV-Abnahme zu unterziehen. Das TÜV-Gutachten und der Versicherungsnachweis ist der Zugleitung **spätestens am 22. Januar 2020** vorzulegen.
3. Die Fahrzeugführer haben über eine, für das von Ihnen geführte Fahrzeug, gültige Fahrerlaubnis zu verfügen.
4. Den Fahrzeugführern ist es untersagt, vor und während des Zuges Alkohol zu konsumieren.

5. Jede Wagengruppe hat während des gesamten Zuges die Pflicht, so genannte **„Wagenengel“** zu stellen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer und Zugteilnehmer nicht unter die Fahrzeuge geraten. Die Anzahl der „Wagenengel“ richtet sich nach der Gesamtlänge des Gespannes (Zugfahrzeug + Anhänger). Folgende Anzahlen an „Wagenengeln“ sind zu stellen:
- **bis 8,00 m Gesamtlänge: 1 Person je Seite**
 - **bis 12,00 m Gesamtlänge: 2 Personen je Seite**
 - **bis 20,00 m Gesamtlänge: 3 Personen je Seite**

III. Besondere Vorschriften

1. Anmeldung zum Zug

Die Anmeldung zum Zug erfolgt durch das beigegefügte Formular der KBK. Dies ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und bis **spätestens zum 22. Januar 2020** dem Zugleiter zukommen zu lassen. Spätere Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Über die Infoveranstaltung zum Tulpensonntagszug wird die KBK frühzeitig informieren. Der KBK obliegt als Veranstalter des Tulpensonntagszuges alleine die Entscheidung, ob angemeldete Gruppen zum Zug zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Teilnahme am Zug besteht nicht. Die KBK behält sich das Recht vor, einzelnen Gruppen, insbesondere aus Sicherheitsgründen oder wegen eines vollendeten oder drohenden Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Zugordnung, nicht zum Zug zuzulassen.

2. Zugleitung

Die Anweisung der Zugleitung ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei aufkommender Meinungsverschiedenheit entscheidet allein der Zugleiter. Die Zugleitung ist befugt, jederzeit die Zugfahrzeuge und Anhänger zu betreten, diese, Musikanlagen, Wurfmaterial und sonstige Gegenstände auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zugordnung hin zu prüfen und entsprechende Auskünfte von den Zugteilnehmern zu verlangen. Kommt es zu Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die in Folge aufgeführte Punkte, so ist der Zugleiter befugt Abmahnungen oder einen Ausschluss vom Brauchtumszug auszusprechen.

3. Verantwortliche der Zuggruppen

Bei der Anmeldung zum Tulpensonntagszug ist eine Verantwortliche Person von jeder Zuggruppe auf dem beigegeführten Dokument namentlich zu benennen. Dieser dient der Zugleitung als Ansprechpartner.

4. An- und Abfahrt, Aufstellung

- a. Jede Zuggruppe erhält bei der Zugauslösung eine Zugnummer die zeitgleich auch ihre Aufstellnummer ist. Die Aufstellung des Zuges ist auf dem Schwarzen Weg und hat bis spätestens 13:30 Uhr am Tulpensonntag zu erfolgen. Anschließend hat der Verantwortliche sich bei der Zugleitung zu melden.
- b. Zugweg: Aufstellung Schwarzer Weg – Hinkensweg – Südstraße – Hauptstraße – Dohmengasse – Neustraße – Ritzerfeldstraße – Dohlenweg - Haus-Horrig-Straße – Hauptstraße – Fochsensteg
- c. Am Ende des Zuges haben alle Fahrzeuge den Bereich am Fochsensteg großzügig zu räumen, so dass eine reibungslose Abfahrt der folgenden Gruppen gewährleistet werden kann und der Zugang zum Zelt gegeben ist.

5. Wurfmaterial

Es ist ausschließlich das Werfen von Spielzeugen und verpackten Lebensmittel / Süßigkeiten gestattet. Insbesondere das Werfen von unverpackten Obst und Gemüse sowie Glasflaschen ist untersagt. Es darf nur solches Wurfmaterial verwendet werden, welches nach seiner Art und Größe nicht zu Verletzungen führen kann.

6. Abfall

Das werfen von Abfällen jeglicher Art ist strengstens untersagt. Leere Kartons sind von den jeweiligen Gruppen zu sammeln und im Anschluss zu entsorgen

7. Musik

- a. Zugelassen zum Zug sind nur solche Wagen, deren Musikboxen nach innen und / oder nach hinten gerichtet sind.
- b. Es darf während des gesamten Zuges lediglich karnevalistische und / oder stimmungsvolle Musik abgespielt werden.
- c. Die Lautstärke während des Zuges darf maximal 90 db betragen. Sollte der Wert die o.g. Grenze überschreiten, so wird der Verantwortliche der Gruppe darüber informiert und hat unverzüglich dafür Sorge zu tragen diese zu reduzieren.

IV. Zuwiderhandlungen

1. Die KBK wird den Zug und Ihre Teilnehmer durch die Zugleitung und durch an verschiedenen Stellen am Zugweg postierte Zugbeobachter überwachen.
2. Vor und während des Zuges kann die Zugleitung bei Verstößen gegen diese Zugordnung nach eigenem Ermessen Ermahnungen aussprechen oder die Zuggruppe vom Zug ausschließen. Letzteres wird insbesondere der Fall sein, wenn die Zuggruppe nach entsprechenden Ermahnungen ein Fehlverhalten nicht abstellt.
3. Die KBK behält sich vor, Zuggruppen und Zugteilnehmer am Zug im nächsten Jahr / in den nächsten Jahren auszuschließen.
4. Vorsätzliche Störungen des Zuges werden strafrechtlich verfolgt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

V. Haftung

1. Die KBK haftet den Zugteilnehmern gegenüber nur in Fällen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.
2. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Zugteilnehmer oder deren Fahrzeuge verursacht werden, haften die jeweiligen Mitglieder der entsprechenden Gruppe als Gesamtschuldner

Hückelhoven, den 01.12.2019

Der Vorstand der Brökeler Kappehauer 1963 e.V.